ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 27. Oktober 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für Leinengarne bestimmter Qualitäten der Tarifnummer ex 54.03 B I a an die Bundesrepublik Deutschland

(66/645/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (1),

gestützt auf das Schreiben vom 28. April 1966, mit dem die Bundesrepublik Deutschland für 1967 die Gewährung eines Zollkontingents von 500 Tonnen zum Zollsatz von 3 v.H. für Leinengarne, roh (ausgenommen Garne aus Flachswerg), mit einer Lauflänge je kg von 30 000 m oder weniger, zum Herstellen von gezwirnten Garnen für die Schuhindustrie oder von gezwirnten Kabelabbindegarnen der Tarifnummer ex 54.03 B I a des Gemeinsamen Zolltarifs, die in der Liste C im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, beantragt hat,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Leinengarne vor dem 1. Januar 1961 zum Zollsatz von 3 v.H. eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Garne beträgt 10 v.H.; im übrigen wurde im GATT ein Zollkontingent von 500 Tonnen zum Zollsatz von 3 v.H. konsolidiert.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt:

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966 (1. Vierteljahr)
Verbrauch	738	541	483	525	411	356	
Eigenerzeugung	—	—	—	—	—	—	—
Einfuhren aus:							
— dritten Ländern	513	378	360	403	310	246	72
— den übrigen Mitgliedstaaten	225	163	123	122	101	110	34

Diese Waren werden in der Bundesrepublik Deutschland nicht hergestellt; zu ihrer Versorgung reicht die Erzeugung in den übrigen Mitgliedstaaten nicht aus.

Aus den statistischen Angaben für die letzten Jahre ist ersichtlich, daß die Bundesrepublik Deutschland diese Leinengarne durchschnittlich zu mehr als 74 v.H. der Gesamteinfuhren aus dritten Ländern eingeführt hat. Hieraus und aus der Tatsache, daß keine Eigenerzeugung vorhanden ist, folgt, daß die Versorgung der Bundesrepublik Deutschland herkömmlicherweise zu einem erheblichen Teil von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt.

In Ausübung seiner Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß der Rat bei der Anwendung des Artikels 25 des Vertrages unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 sowie unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 den wesentlichen Gesichtspunkten Rechnung tragen, die die Lage dieser Waren sowohl in der Sicht des antragstellenden Mitgliedstaats als auch in der der Gemeinschaft kennzeichnen.

Die vorstehenden Angaben lassen eine, namentlich seit 1963 stark ausgeprägte, rückläufige Tendenz der Einfuhren aus dritten Ländern erkennen; eine Extrapolation der Zahlenangaben für das erste Vierteljahr von 1966 ergibt zwar eine Anstiegstendenz dieser Einfuhren, doch ein Zollkontingent von 500 Tonnen könnte zu hoch erscheinen und demnach zu einer Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten führen; hierzu ist jedoch zu bemerken, daß im Jahre

1965 das Zollkontingent von 500 Tonnen nur bis zur Hälfte ausgenutzt wurde; während die Einfuhren der Bundesrepublik Deutschland aus den anderen Mitgliedstaaten in absoluten Werten leicht gestiegen sind, erhöhten sich diese Einfuhren in relativen Werten von 25 v.H. auf 30 v.H. der Gesamteinfuhren dieser Garne; eine Kontingentsmenge von 500 Tonnen dürfte somit nicht zu beanstanden sein; es ist daher angezeigt, für die genannten Garne ein Zollkontingent von 500 Tonnen zum Zollsatz von 3 v.H. zu gewähren; dies entspricht der im GATT zum vorgenannten Zollsatz gebundenen Kontingentsmenge.

Nach den vorstehenden statistischen Angaben für die betreffenden Erzeugnisse dürfte das so festgesetzte Zollkontingent nicht so bemessen sein, daß eine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu befürchten ist.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten bei Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten eine Zollregelung anwenden, die zumindest ebenso günstig ist wie die für Einfuhren aus dritten Ländern geltende Zollregelung.

Aus der vorstehend bezeichneten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß Zollkontingente gemäß Artikel 25 Absatz (1) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrie des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Bundesrepublik Deutschland wird für Leinengarne, roh (ausgenommen Garne aus Flachswerg), mit einer Lauflänge je kg von 30 000 m oder weniger, zum Herstellen von gezwirnten Garnen für die Schuhindustrie oder von gezwirnten Kabelabbindegarnen der Tarifnummer ex 54.03 B I a des Gemeinsamen Zolltarifs, für Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verwendung in ihrem Zollgebiet ein Zollkontingent in Höhe von 500 Tonnen zum Zollsatz von 3 v.H. gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Waren unter dem Zollsatz liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1966.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. M. A. H. LUNS

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 27. Oktober 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für Eisenpulver und Stahlpulver, grob, der Tarifnummer ex 73.05 A an die Bundesrepublik Deutschland

(66/646/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (1),

gestützt auf das Schreiben vom 28. April 1966, mit dem die Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1967 die Gewährung eines Zollkontingents in Höhe von 11 000 Tonnen zum Zollsatz von 4 v.H. für Eisenpulver und Stahlpulver, grob, der Tarifnummer ex 73.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs, die in der Liste C im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, beantragt hat,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland hat Eisenpulver und Stahlpulver, grob, vor dem 1. Januar 1961 zum Zollsatz von 3 v.H. eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 8 v.H.